

Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 9.)

1917
Kapitel 5

Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dies Gesetz wird als „Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler“ bezeichnet.

2. In diesem Gesetz bezeichnet, außer wenn der Zusammenhang einen anderen Sinn verlangt:

1. „Gemeinde“ (Municipality) einen Distrikt für lokale Verbesserungen (Local Improvement District), eine Landgemeinde oder ländliche Municipality, ein Dorf, einen Ort, oder eine Stadt mit einer Bevölkerung von weniger als 5,000 Einwohnern, dem letzten Dominionzensus nach geteilt;

2. „Minister“ bezeichnet den Minister für Gemeinde-Angelegenheiten für Alberta (Minister of Municipal Affairs);

3. „Behörde“ (Board) bezeichnet eine Hospitalbehörde, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ins Leben gerufen worden ist.

3. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes soll der Minister die Provinz in Hospitalbezirke einteilen, die für die Organisation von Hospitalbehörden geeignet sind, unter der Voraussetzung, daß er zu irgend welcher Zeit solche Distrikte je nach Bedürfnis weiter teilen oder anders arrangieren kann und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf solche Hospitalbezirke Anwendung finden sollen, die sich gänzlich innerhalb der Grenzen von einer oder mehr Gemeinden befinden.

4. Der Minister soll —

(a) Karten, Pläne, Spezifikationen und Kostenschätzungen aufstellen lassen und in allen Fragen betreffend den Bau und Konstruktion von irgend welchen Hospitalgebäuden und deren Mobiliar und Einrichtung seinen Rat abgeben;

(b) Er soll ferner seinen Rat abgeben in bezug auf Ausgaben, Kosten für Aufnahmen in das Hospital und im allgemeinen in bezug auf alle Fragen, die die laufenden Kosten, Unterhaltung und Leitung der Hospitalbezirke betreffen, ferner in bezug auf die Ausübung irgend welcher Rechte, die einer Hospitalbehörde kraft dieses Gesetzes eingeräumt sind.

5. Der Minister kann auf die Petition eines Gemeinderates und auf die Petition von 25 Wählern einer solchen Gemeinde hin die Ernennung einer Hospitalbehörde für die in diesem Gesetz beabsichtigten Zwecke verfügen und daraufhin den Gemeinderat von solcher Verfügung in Kenntnis setzen. Sollten in einem Hospitalbezirk mehr als eine Gemeinde vereinigt sein, so muß die Petition von dem Gemeinderat einer jeden Gemeinde in diesem Distrikt unterzeichnet sein.

6. Der Gemeinderat soll auf seiner ersten regelmäßigen Sitzung nach Empfang der Genehmigung des Ministers, vorausgesetzt, daß nur eine Gemeinde den Hospitalbezirk bildet, eine Hospitalbehörde zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ernennen, die aus einem Komitee, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und einer gleichen Zahl von Wählern, die Mitglieder des Gemeinderates sind, bestehen soll. Sollten 2 Gemeinden in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat drei Vertreter ernennen, von denen einer ein Mitglied des Gemeinderates und die beiden anderen Wähler, aber nicht Mitglieder des Gemeinderates sein sollen. Sollten mehr als 2 Gemeinden in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat einer jeden Gemeinde zwei Vertreter ernennen, von denen ein Mitglied des Gemeinderates und das andere ein Wähler, aber kein Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Vertreter der Gemeinden, die so ernannt worden sind, sollen eine Hospitalbehörde zur Ausführung dieses Gesetzes bilden. Die Behörde ist berechtigt, ihren Mitgliedern Diäten im Betrag von nicht mehr als 4 Dollars per Tag für die Zeit zu bezahlen, die notwendig ist zum Besuch von Versammlungen der Behörde gebraucht worden ist, wie sie nach Annahme der in Section 15 dieses Gesetzes angegebenen Nebengebühren abgehalten werden, vorausgesetzt jedoch, daß den Mitgliedern der Behörde unter keinen Umständen für mehr als 12 Sitzungen per Jahr Diäten bezahlt werden sollen.

7. Sobald die Mitglieder ernannt worden sind, sollen die Namen an den Minister berichtet werden, der ein von den Mitgliedern als Vorsitzenden der Hospitalbehörde ernennen und denselben instruieren soll, wann und wo die erste Sitzung zu halten ist. Befragter Vorsitzender soll daraufhin innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung die erste Sitzung der Behörde zum Zwecke der Organisation berufen.

8. Auf der ersten Sitzung eines jeden folgenden Jahres sollen die Mitglieder der Behörde aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten ernennen, der bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben sollen. Eine Wiederwahl derselben ist zulässig.

(2) Die Behörde kann einen Sekretär, Schatzmeister und weitere Bediente nach Bedürfnis anstellen, ihre Pflichten definieren und ihre Gehälter festsetzen.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister soll ein genaues Protokoll der Sitzungen der Behörde führen, die Akten in Ordnung halten, die Korrespondenz erledigen, die Bücher führen und außerdem solche Berichte einreichen und solche weiteren Pflichten erfüllen, wie sie in den Bestimmungen vorgeschrieben sind.

(4) Die Behörde soll wenigstens 6 Sitzungen während des Jahres abhalten, und außerdem mehrere weitere Sitzungen dann und dort abgehalten werden, wie es in den Bestimmungen der Behörde von Zeit zu Zeit festgesetzt werden mag. Einfache Mehrheit der Mitglieder soll eine beschlußfähige Versammlung bilden und berechtigt sein, Ausführungsbestimmungen betreffend der Geschäftsführung zu entwerfen und anzunehmen und ferner Komitees zu ernennen, denen Befugnisse und Machtvollkommenheiten zur Ausführung der ihnen zuführenden Arbeiten übertragen werden können.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, ihren Mitgliedern Reisekosten im Betrag von 10 Cents per Meile von ihrem Wohnort bis zum Versammlungsort und zurück für jede Versammlung zu vergüten.

9. Die Behörde soll eine Korporation unter dem Namen „Das ... Hospital“ bilden.

(2) Die Behörde soll auf ihrer ersten Sitzung diesen Namen wählen, und zwar durch Majoritätsbeschluß aller ihrer Mitglieder.

(3) Sollte ein Name, wie oben vorgeschrieben, nicht gewählt werden, so ist der Minister berechtigt, der Behörde einen Namen zu geben. In diesem Falle soll eine entsprechende Bekanntmachung in der „Alberta Gazette“ veröffentlicht werden.

(4) Der Minister kann zeitweilig auf Einrede der Behörde hin oder auf solche Bevollmächtigungen der kooperierenden Gemeinden hin wie er für gut genug erachtet, den Namen der Behörde ändern, in welchem Falle eine Ankündigung der Änderung in der „Alberta Gazette“ veröffentlicht werden soll.

(5) Das Siegel, das von der Hospitalbehörde vor einer eventuellen Namensänderung benutzt worden ist, soll bis zur Wahl eines neuen Siegels weiter im Gebrauche verbleiben.

(6) Eine Änderung in dem Namen einer Behörde soll irgend welche Obligationen, Schulden, Rechte oder Verbindlichkeiten zu irgend welchen Handlungen, die zur Zeit des Namenswechsels existierten, in gleicher Weise beeinflussen.

10. Die Hospitalbehörde kann zu irgend einer Zeit unter Zustimmung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte innerhalb des Hospitalbezirks die Anzahl der Mitglieder der Behörde ändern, vorausgesetzt, daß diese Zahl nicht unter 6 heruntergehen darf, und daß jede Gemeinde von mindestens 2 Mitgliedern vertreten ist.

(2) Die Mitglieder der Hospitalbehörde sollen bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.

(3) Die Gemeinderäte der den Hospitalbezirk bildenden Gemeinden sollen auf ihrer ersten Sitzung in jedem Jahre ihre Vertreter zu befragter Hospitalbehörde wählen.

11. Nach ihrer Organisation soll die Hospitalbehörde sofort einen Plan vorbereiten, welcher folgendes vorzusehen:

(a) Die Auswahl und den Ankauf eines zweckentsprechend gelegenen Bauplatzes für das Hospital;

(b) Den Ankauf, Erwerb oder Bau entsprechender Gebäude, und Einrichtung und Ausrüstung derselben als Hospital, einschließlich Operationszimmer mit den nötigen Geräten;

(c) Anstellung von diplomierten praktischen Ärzten und registrierten Krankenpflegerinnen;

(d) Kostenschätzungen der einmaligen Ausgaben;

(e) Rückzahlung der einmaligen Ausgaben durch Abschlagszahlungen oder Amortisationsfonds;

(f) Kostenschätzungen der laufenden Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen;

(g) Ein Kontenplan, falls vorgegeben werden soll, daß Patienten bezahlen sollen, sowie die Methode der Eintreibung solcher Kosten;

(h) Eine Vereinbarung, die im folgenden Paragraphen dieses Gesetzes näher ausgeführt ist;

(i) Das Verhältnis und die Art und Weise, in der die Kosten von den verschiedenen Gemeinden getragen werden sollen, — im Falle die Hospitalbehörde mehr als eine Gemeinde vertreten sollte;

(j) Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz“ (Public Health Act) und des „Gesetzes für öffentliche Narkotika-Anstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Bräunung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitalbezirke und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

Kartoffeln sind knapp
Kopenhagen. — In Berlin herrscht Knappheit an Kartoffeln. Es wurde den Bewohnern mitgeteilt, daß es vielleicht unmöglich sein wird, jedem in dieser Woche die üblichen fünf Pfund Kartoffeln zu verabreichen. Auch Schweinefleisch ist knapp und wird nur noch am Donnerstag verkauft. Man beobachtet angeblich, daß am 15. August die Preissteigerungen zu verringern.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die so operierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentumsgegenstände gemäß der letzten Steuerrollen erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstücken in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cents betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cents erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Eingriffe in denselben sollen nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Narkotika-Einrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Absatz 11 (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes veröffentlicht werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz“ (Public Health Act) und des „Gesetzes für öffentliche Narkotika-Anstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Bräunung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitalbezirke und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

Kartoffeln sind knapp
Kopenhagen. — In Berlin herrscht Knappheit an Kartoffeln. Es wurde den Bewohnern mitgeteilt, daß es vielleicht unmöglich sein wird, jedem in dieser Woche die üblichen fünf Pfund Kartoffeln zu verabreichen. Auch Schweinefleisch ist knapp und wird nur noch am Donnerstag verkauft. Man beobachtet angeblich, daß am 15. August die Preissteigerungen zu verringern.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die so operierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentumsgegenstände gemäß der letzten Steuerrollen erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstücken in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cents betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cents erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Eingriffe in denselben sollen nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Narkotika-Einrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Absatz 11 (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes veröffentlicht werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die so operierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentumsgegenstände gemäß der letzten Steuerrollen erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstücken in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cents betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cents erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Eingriffe in denselben sollen nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Narkotika-Einrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Absatz 11 (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes veröffentlicht werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz“ (Public Health Act) und des „Gesetzes für öffentliche Narkotika-Anstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Bräunung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitalbezirke und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

Kartoffeln sind knapp
Kopenhagen. — In Berlin herrscht Knappheit an Kartoffeln. Es wurde den Bewohnern mitgeteilt, daß es vielleicht unmöglich sein wird, jedem in dieser Woche die üblichen fünf Pfund Kartoffeln zu verabreichen. Auch Schweinefleisch ist knapp und wird nur noch am Donnerstag verkauft. Man beobachtet angeblich, daß am 15. August die Preissteigerungen zu verringern.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die so operierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentumsgegenstände gemäß der letzten Steuerrollen erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstücken in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cents betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cents erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Eingriffe in denselben sollen nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Narkotika-Einrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Absatz 11 (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes veröffentlicht werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz“ (Public Health Act) und des „Gesetzes für öffentliche Narkotika-Anstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Bräunung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitalbezirke und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

Kartoffeln sind knapp
Kopenhagen. — In Berlin herrscht Knappheit an Kartoffeln. Es wurde den Bewohnern mitgeteilt, daß es vielleicht unmöglich sein wird, jedem in dieser Woche die üblichen fünf Pfund Kartoffeln zu verabreichen. Auch Schweinefleisch ist knapp und wird nur noch am Donnerstag verkauft. Man beobachtet angeblich, daß am 15. August die Preissteigerungen zu verringern.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die so operierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentumsgegenstände gemäß der letzten Steuerrollen erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstücken in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cents betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cents erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Eingriffe in denselben sollen nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Narkotika-Einrichtungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zusteht, den Plan in bezug auf die in Absatz 11 (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeänderte Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes veröffentlicht werden.

15. Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen können, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über Gegebenen, zugelegt werden, in derselben Weise wie obgedacht, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder Gemeinderäten eine Zustimmung angenommen werden, es sei denn, daß die für die notwendigen Änderungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Resultat der nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen der Vorteile der „Hospitals-Ordinanz“ (Public Health Act) und des „Gesetzes für öffentliche Narkotika-Anstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regulationen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Bräunung von Rechnungen und Verhältnissen der Hospitalbezirke und ferner auf solche Angelegenheiten, die sich aus der Ausführung dieses Gesetzes entwickeln mögen.

Kartoffeln sind knapp
Kopenhagen. — In Berlin herrscht Knappheit an Kartoffeln. Es wurde den Bewohnern mitgeteilt, daß es vielleicht unmöglich sein wird, jedem in dieser Woche die üblichen fünf Pfund Kartoffeln zu verabreichen. Auch Schweinefleisch ist knapp und wird nur noch am Donnerstag verkauft. Man beobachtet angeblich, daß am 15. August die Preissteigerungen zu verringern.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

Ein Gesetz zur Förderung der Viehzucht in Alberta.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dieses Gesetz wird als Gesetz betreffend „Förderung der Viehzucht“ bezeichnet.

2. In diesem Gesetze bedeutet:

(a) „Kommissar“ den Kommissar für lebendes Vieh (Live Stock Commissioner), seinen Vertreter und irgend einen oder alle Assistenten, wie sie von Zeit zu Zeit ernannt werden mögen.

(b) „Vereinigung“ (Association) bezeichnet 5 oder mehr Leute, die in der Provinz Alberta die Farmerie praktisch betreiben und unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsame finanzielle Unterstützung beantragen.

(c) „Käufer“ (Buyer) bezeichnet irgend einen der 5 oder mehr Personen, die finanzielle Unterstützung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes beantragt oder erhalten hat und ferner irgend eine Person miteingreifen, die unter den Bestimmungen des Dominion Landgesetzes eine Heimstätte aufgenommen hat.

(d) „Verleiher“ (Lender) bezeichnet irgend welche Privatbank oder Bank mit Charter, Korporation, Kompagnie, Gesellschaft, Person oder Personen, die bereit sind, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Geld zu verleihen oder solches tatsächlich zu verleihen.

(e) „Schatzmeister“ bezeichnet den Provinzial-Schatzmeister der Provinz Alberta.

(f) „Minister“ bezeichnet den Landwirtschaftsminister der Provinz Alberta.

(g) „Abteilung“ (Department) bezeichnet die Abteilung für Landwirtschaft der Provinz Alberta.

(h) „Nachkommenschaft“ (offspring) bezeichnet und schließt ein alle Nachkommen der Kühe und Stieren, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angekauft wurden, sowie die Nachkommenschaft der weiblichen Nachkommen derselben und in derselben Weise alle weitere Nachkommenschaft.

3. Irigend welche Vereinigung kann bei dem Kommissar ein Verlangen beantragen, das zum Ankauf von lebendem Vieh herausgibt werden soll unter der Voraussetzung, daß der Maximalbetrag eines Darlehens unter diesem Gesetz für einen einzelnen Käufer den Betrag von \$500.00 zum Ankauf von Kühen und Stieren nicht überschreiten soll. Unter Zustimmung des Kommissars kann jedoch ein Teil des Darlehens, der 10 Prozent nicht übersteigt, von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Ankauf eines rein gezüchteten Bullen verwendet werden. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und darin soll angegeben werden, wieviel Geld die Vereinigung für jeden einzelnen Käufer zu leisten wünscht, und was für lebendes Vieh jeder Käufer anschaffen beabsichtigt.

4. Der Kommissar soll nach Empfang eines Antrags sich mit einem Verleiher in Verbindung setzen, der sich nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder der Vereinigung und der Wahrscheinlichkeit ihrer pünktlichen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu erkundigen hat, und seinen Befund dem Kommissar mitteilen soll. Ferner hat der Verleiher zu leisten wüßten ist, schriftlich anzugeben.

5. Falls der Kommissar entscheidet, daß die Vereinigung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes finanzielle Unterstützungen zu erhalten verdient, so soll er den Verleiher von dem Maximum der Garantie im Kenntnis setzen, die nach Paragraph 3 dieses Gesetzes gegeben werden darf. Ferner soll er die Art und Weise festsetzen, nach der das vorgeschlagene Darlehen unter den Mitgliedern der Vereinigung verteilt werden soll. Der Verleiher soll darauf von der Vereinigung Bescheid erhalten, die die Mitglieder einzeln und gemeinsam für die Summe der Anleihe verbindlich machen, und zwar für einen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen darf. Dies unterliegt der Zustimmung des Kommissars. Außerdem soll von jedem Käufer ein Betrag von 1 Prozent seines Darlehens zur Deckung der nötigen Ausgaben in Verbindung mit solchen Darlehen erhoben werden, welcher Betrag zusammen mit dem Wechsel an den Kommissar abzuliefern ist. Der Wechsel soll Zinsen von nicht mehr als 6 Prozent pro Jahr tragen, die jährlich zahlbar sein sollen. Sollte einer der Käufer ein Heimstätte sein und solchen Wechsel unterzeichnet haben, so er 21 Jahre alt geworden ist, so soll er verpflichtet sein, selbigen zu bezahlen, gerade als ob es das Alter von 21 Jahren bereits erreicht hätte.

6. Nach Empfang des Bescheides und der Beträge kann der Kommissar den Schatzmeister anweisen, dem Verleiher die Zahlung des Bescheides mit Zinsen zu garantieren, worauf der Schatzmeister dem Verleiher den Wechsel mit der in Form A. der An-

lage zu diesem Gesetz oder in ähnlicher Weise vollzogenen Garantie zu stellen kann.

7. Nach Empfang des so garantierten Bescheides soll der Verleiher irgend einen „Chartered Bank“ dem Käufer den Teil des Betrages überweisen, zu dem jeder Käufer nach Entscheidung des Kommissars berechtigt ist, worauf der Käufer sofort unter Zustimmung des Kommissars zu billigen Preisen solches lebendes Vieh kaufen soll, wie er es in seinem Antrag angegeben hat. Dieses lebende Vieh soll mit einem Zeichen gezeichnet werden, das in dem Büro des Brandzeichenreferendars im Namen der Vereinigung und zu revidieren der Provinz Alberta eingetragen werden soll. Nach dem Kauf dieses Viehes soll der Kommissar die Bescheide erlassen, die auf diese Weise gefaßt worden sind, sollen auf dieselbe Weise von Zeit zu Zeit geschickt werden.

8. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, soll er den Kaufpreis des angekauften Viehes gemeinsam mit dem Käufer vermittelst Schecks von dem vorbedachten Bankguthaben auszahlen.

9. Kein Käufer soll so gekauftes Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen, verpfänden, als Siderarbeit geben oder sonstwie damit handeln oder den Vieh desselben aus der Hand geben, bis der Wechsel, der von der Vereinigung ausgestellt wurde, voll und ganz mit Zinsen, bezahlt worden ist. Jede solche Veräußerung oder Verpfändung, jeder Verkauf oder jedes sonstiges Handeln mit dem Vieh, das die Vereinigung angekauft hat, soll null und nichtig sein.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, mündliche Nachkommenschaft, die über 2 Jahre alt ist, zu verkaufen, auch kann er unter schriftlicher Zustimmung des Kommissars irgend welches andere Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen und dafür anderes von dem Kommissar schriftlich genehmigtes Vieh als Ersatz anschaffen. Auch kann er den Erlös aus dem Verkauf von Vieh oder dessen Nachkommenschaft zum Teil zur Tilgung des Bescheides der Vereinigung unter Genehmigung des Kommissars verwenden.